



Anordnungen zum Schutz vor Infektionen bei Sitzungen kommunaler Gremien im Markt Buchbach

Der Vorsitzende kann Anordnungen zum Schutz vor Infektionen treffen und zwar

- gegenüber den Mitgliedern eines kommunalen Gremiums auf der Grundlage des Rechts zur Sitzungsordnung nach Art. 53 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 GO
- gegenüber Besuchern einer Gremiensitzung auf der Grundlage des Hausrechts nach Art. 53 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 GO

1. Zutrittsregelung

Für den Zutritt zu Sitzungen kommunaler Gremien gelten **zurzeit** folgende Anordnungen:

a) Gremienmitglieder

– 3G (Plus negativer Schnelltest für die Geimpften und Genesenen)

Im Rahmen einer angeordneten 3G-Regelung für Gremienmitglieder genügt als Testnachweis grundsätzlich ein unter Aufsicht vorgenommener aktueller Selbsttest.

Um ihrem Teilnahmerecht Rechnung zu tragen, wird den Gremienmitgliedern ein kostenloser Selbsttest vor Ort zur Verfügung gestellt.

b) Besucher

– 3G (Plus negativer Schnelltest für die Geimpften und Genesenen)

Für Besucher/Zuhörer von kommunalen Gremiumssitzungen gelten die Zutrittsregeln für Gremiumsmitglieder analog.

2. Maskenpflicht

Um Infektionsrisiken zu verringern, lassen das Recht der Sitzungsordnung und das Hausrecht auch die Anordnung einer Maskenpflicht zu.

Für Gremiumsmitglieder und Zuhörer besteht Maskenpflicht. Am jeweiligen Sitzplatz kann die Maske abgenommen werden.

3. Weitere Maßnahmen

- Einhaltung eines ausreichenden Mindestabstands von 1,50 m
- Regelmäßiges infektionsschutzgerechtes Lüften

Buchbach, den 25.01.2022


Einwang Thomas
Erster Bürgermeister